



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7345/5-I 6/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

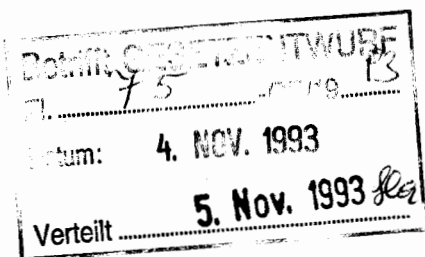
Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)



*A. Klappe*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

3. November 1993

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7345/5-I 6/93

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion  
(VAIG 1993).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum § 1:

Nach § 1 Abs. 2 Z 2 lit.a sind vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion alle Arbeitsstellen erfaßt, an denen Arbeitnehmer der meisten der in Z 1 genannten Unternehmen, Dienststellen, Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände, also etwa der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Tochterunternehmen (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit.d), Arbeiten verrichten. Als Arbeitsstelle wird in § 2 Abs. 1 eine Stelle außerhalb der Betriebsstätte definiert, an der Arbeiten ausgeführt werden. Sohin wären vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion auch private Haushalte erfaßt. Damit entstünde aber ein Konflikt mit dem Gesetz zum Schutz des Hausrechts. Es wird daher angeregt, so wie in § 1 Abs. 2 Z 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 die privaten Haushalte vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion auszunehmen.

Zum § 5:

Der § 5 gibt den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfangreiche Befugnisse, darunter unter anderem den Arbeitnehmern beigestellte Wohnräume, Unterkünfte und Wohnungseinrichtungen jederzeit zu betreten sowie Filmaufnahmen oder



Fotos anzufertigen. Wenngleich die Kontrolltätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorats den Interessen der Dienstnehmer dient, darf dennoch nicht übersehen werden, daß deren Persönlichkeitsrechte in den Wohnräumen durch die Tätigkeit der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorats schon durch das Betreten, aber insbesondere durch das Herstellen von Filmaufnahmen oder Fotos beeinträchtigt werden könnten. Es wird daher eine zusätzliche Regelung dahin angeregt, daß die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorats bei der dargestellten Kontrolltätigkeit die Person und die Privatsphäre der Arbeitnehmer möglichst zu schonen haben.

Zum § 9 Abs. 4:

Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung sollen für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 die §§ 48 und 50 AVG gelten.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist der Verweis auf § 50 AVG problematisch bzw. mißverständlich. Nach dieser Bestimmung ist jeder Zeuge zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auch auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage, auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage und die *strafrechtlichen* Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Daß jede Auskunftsperson zu Beginn ihrer Vernehmung auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen ist, normiert aber auch § 9 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfs. Abgesehen von der Befragung zu den persönlichen Verhältnissen und zur Wahrheits- und Vollständigkeitsermahnung beschränkt sich der verbleibende Regelungsgehalt der Verweisung auf § 50 AVG sohin auf das Aufmerksammachen auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage. Strafrechtliche Folgen im Sinn einer strafgerichtlichen Verfolgbarkeit gemäß § 289 StGB ("Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde") können aber in bezug auf Vernehmungen von Auskunftspersonen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht in Betracht kommen; der Hinweis, daß eine ungerechtfertigte Auskunftsverweigerung eine Verwaltungsübertretung nach § 24 des Entwurfs darstellt, ist aber schon von der Belehrungspflicht des § 9 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfs umfaßt (in diesem Sinn auch die Erläuterungen zum Entwurf S 42 f.)



Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sollte daher § 9 Abs. 4 um die im § 50 AVG enthaltene Befragung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse sowie um die Wahrheits- und Vollständigkeitsermahnung ergänzt werden und die Verweisung auf § 50 AVG entfallen. Mit anderen Worten: Es wird angeregt, § 9 Abs. 4 des Entwurfs dem § 7 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 nachzubilden, zumal die Erläuterungen zum Entwurf keine Anhaltspunkte für eine hier abweichende Regelung enthalten.

#### Zum § 13:

Nach Abs. 2 erster Satz des Entwurfs hat die Verwaltungsstraßbehörde, wenn sie im Verfahren zur Ansicht gelangt, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Sinn des sich diesbezüglich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK (Recht des Angeklagten, in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden) ergebenden rechtsstaatlichen Standards für ein faires Verfahren wird angeregt, die Übermittlung einer solchen Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats an den Beschuldigten vorzusehen.

Der letzte Satz des § 13 Abs. 3 des Entwurfs ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz überflüssig, zumal auch die Parallelbestimmung des § 11 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 eine solche Regelung nicht enthält; überdies ist der Satz mißverständlich formuliert (das Wort "dies" würde ihn auch auf Einsprüche gegen Strafverfügungen beziehen).

#### Zum § 24:

Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf und dessen Erläuterungen keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, die Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Festsetzung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden. (Die im Entwurf vorgesehenen Strafuntergrenzen sind zugegebenermaßen relativ niedrig; demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß selbst fahrlässige - vgl. § 5 VStG - Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch Arbeitnehmer strafbar sein können.) Wenn ein Wiederholungsfall vorliegt, bedarf es nach Auffassung des Bundesministeriums für



Justiz keiner (erhöhten) Strafuntergrenzen, um diesen Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Weiters wird zur Formulierung der Strafdrohung darauf hingewiesen, daß die vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990 in den Punkten 140 und 142 eine andere Schreibweise für Zahlen mit mehr als 3 Stellen bzw. für Geldbeträge vorsehen. Schließlich wird angeregt, das Wort "einer" vor dem Wort "Geldstrafe" im Hinblick auf den allgemein üblichen (und auch im Strafgesetzbuch verwendeten) Sprachgebrauch entfallen zu lassen. Im Eingang des § 24 Abs. 1 könnte es daher heißen: "..... mit Geldstrafe bis 50 000 S zu bestrafen,".

Nach § 24 Abs. 1 Z 1 lit. b sollen Arbeitgeber/innen strafbar sein, wenn sie entgegen § 5 Abs. 5 nicht dafür sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats die Besichtigung ermöglicht, das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz geht diese Strafbestimmung (ebenso wie die mit ihr korrespondierende Verpflichtung des § 5 Abs. 5 des Entwurfs) insofern zu weit, als der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wohl nur dafür verantwortlich gemacht werden kann, daß eine solche beauftragte Person in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle *anwesend* ist, nicht aber dafür, daß diese beauftragte Person dann auch tatsächlich die Besichtigung ermöglicht etc.

Nach § 24 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs soll das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Übertretungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbands, die auf Unkenntnis oder Informationsmangel des betreffenden Organs zurückzuführen sind, entsprechende Schulungen oder Nachschulungen der Person empfehlen können, "sofern nicht andere disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gelangen." Dieser einschränkende Halbsatz erscheint nicht nur überflüssig, sondern auch mißverständlich, da einerseits Schulungen bzw. Nachschulungen wohl nicht (oder zumindest nicht schlechthin) als disziplinarische Maßnahmen anzusehen sind und die Bestimmung andererseits auch so ausgelegt werden könnte, daß wenn (andere) disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gelangen, Schulungen oder Nachschulungen nicht empfohlen werden können.

3. November 1993

Für den Bundesminister:

MOLTERER



